

Beratungspflicht gilt für Online-Makler

Check24 muss Internetnutzer ausreichend befragen und beraten

Jürgen Evers

Das LG München hat dem Betreiber eines Online-Vergleichsportals u.a. untersagt, Vergleiche in der Hausrat-, Haftpflicht- und Kfz-Versicherung durchzuführen, ohne den Websitebesucher vor Abgabe der Vertragserklärung ausreichend zu befragen und zu beraten.¹ Der Websitebetreiber nahm für sich in Anspruch, ebenso wie ein im Fernabsatz tätiger Versicherer von Befragungs- und Beratungspflichten befreit zu sein. Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Die Pflichten des § 61 VVG sollen auch für Makler gelten, die ein Vergleichsportale für Versicherungen betreiben, über das der Websitebesucher Versicherungen abschließen kann.

Erwartungshaltung der Nutzer im Blick

In der Begründung der Entscheidung heißt es, dass die Vorschrift des § 6 Abs. 6 VVG, nach der Versicherer, die Versicherungen unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Internet, Telefon, Fax) schließen, von der Beratungspflicht befreit sind, weder dem Wortlaut noch der Systematik nach entsprechend für Beratungspflichten des Maklers gelte. Eine Analogie sei nur zulässig, wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthalte und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem Tatbestand vergleichbar sei, den der Gesetzgeber geregelt habe. Die Lücke müsse sich aus einem unbeabsichtigten Abweichen des Gesetzgebers von dem im Gesetzgebungsverfahren verfolgten Regelungsplan ergeben. Es sei nicht ersichtlich, dass der VVG-Reformgeber versehentlich nur im Fernabsatz tätige Versicherer von der Beratungspflicht ausgenommen und eigentlich geplant habe, Vertreter und Makler, die den Abschluss von Verträgen ohne persönlichen Kontakt über Fernkommunikationsmittel vermitteln, gleich zu behandeln. Ein solcher Regelungsplan sei nicht erkennbar. Es sei auch kein versehentliches Abweichen vom Regelungsplan festzustellen.

Vielmehr habe der Gesetzgeber den Gleichlauf der Beratungspflichten von Versicherer und Vermittler durchaus gesehen. Er habe ausdrücklich normiert, dass die Beratungspflicht des Versicherers entfällt, wenn Makler beraten. Dass weitere potenzielle Parallelen übersehen worden wären, sei auch nach der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich. § 67 VVG verbiete ein Abweichen von § 61 VVG



Günstige Preise und Neutralität: Dieses Versprechen bringt Check 24 viel Zulauf, obwohl das Unternehmen als Makler agiert. Foto: ba

zum Nachteil des Versicherungsnehmers. Angesichts dieses Regelungsgrundsatzes liege die Annahme einer Lücke fern. Beim Online-Abschluss auf der Website des Versicherers bestehe keine vergleichbare Interessenslage zum Online-Abschluss über das Vergleichsportale eines Maklers. Beim Versicherer wisse der Internetnutzer, dass er das vorhandene Angebot mit seinen eigenen Wünschen und Bedürfnissen abzugleichen habe. Eine an den Versicherer gerichtete Anfrage beschränke sich naturgemäß auf dessen Angebotspalette. An ein Vergleichsportale wende sich der Internetnutzer, weil er einen Produktvergleich verschiedener Anbieter erhoffe.

Beratung im Internet möglich

Die Entscheidung ist abzulehnen. Der Gesetzgeber hat festgestellt, dass die endgültige Regelung der Befragungs- und Beratungspflichten für den Versicherer von der für den Vermittler geltenden abhängt. Zwar hat er den Dispens nicht versicherungsvermittlerrechtlich begründet. Er hat sich dabei aber von der allgemeinen Erwägung leiten lassen, dass Beratungspflichten im Fernabsatz praktisch nicht erfüllt werden können und dass der Kunde dies auch nicht erwarte.²

Dies gilt uneingeschränkt für die Online-Versicherungsermittlung. Der Geschäftsverkehr versteht unter Beratung eine persönliche Wissensvermittlung. So definiert Brockhaus Beratung als „persönliche Hilfe oder Einflussnahme in Fragen der Gesundheit, Lebensgestaltung, Erziehung, Berufsfindung u.v.a.“. Wissenschaftlich wird Beratung im Kern definiert als „polylogische Methodologie der Konnektivierung und Distribution von Wissen und Praxen in interpersonellen Diskursen“.

Gleichbehandlung mit Versicherern

Auf dieses Verständnis hat der Gesetzgeber aufgesetzt. Eine unterschiedliche Interessenslage kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass sich Versicherer auf eigene Produkte beschränken, während ein Teil der Vermittler den Produktvergleich bieten. Die damit verknüpfte unterschiedliche Erwartungshaltung der Internetnutzer lässt allenfalls den Schluss zu, dass sie eine unterschiedliche Dokumentation erwarten, abhängig davon, ob sie das Angebot eines Versicherers recherchieren oder Versicherungstarife konkurrierender Versicherer vergleichen. In beiden Fällen erwarten Internetnutzer aber nicht, persönlich befragt oder beraten zu werden. Daher kann eine Ungleichbehandlung des online erfolgenden Direkt- und Vermittlervertriebes sachlich nicht gerechtfertigt werden. Der Online-Broker ist entsprechend § 6 Abs. 6 VVG von der Befragungs- und Beratungspflicht befreit.³ ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

- 1 LG München I, 13.07.2016 – 37 O 15268/15 – VertR-LS – check24 –
- 2 BT-Drs. XVI/3945, S. 58
- 3 Pröls/Martin/Rudy, VVG, 29.A., § 6 Rz. 72; MünchKommVVG/Reiff, § 61 Rz. 38; Looschelders/Pohlmann/Baumann, VVG, 2.A., § 61 Rz. 4; MünchKommVVG/Armbrüster, § 6 Rz. 362; Funck, VersR 08, 163, 165; Looschelders/Pohlmann/Baumann, VVG, 2.A., § 6 Rz. 23; Röhrich, Die Dokumentation der Beratung nach dem VVG 2008 2012, S. 70; a.A. Pröls/Martin/Dörner, VVG, 29.A., § 61 Rz. 41; HK/VVG/Münkel, VVG, § 61 Rz. 10